

Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Günzburg, 27.04.2010

AZ: SGdB 3 01-10

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch

des SV Cambodunum Kempten
-Einspruchsführer-

gegen die Entscheidung des Fachwartes Mannschaftssport in Schwaben wegen Punkteaberkennung bei zwei Punktspielen der Bezirksliga.

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 27.04.2010

durch

Karl Liepert, Günzburg	als Vorsitzenden
Xaver Steck, Babenhausen	als Beisitzer
Wendelin Ostler, Lauben	als Beisitzer

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Die Punktspiele werden wie ausgetragen gewertet.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.**

Sachverhalt:

Die Spielleiterin der betreffenden Bezirksliga hat vor Beginn der Rückrunde den SV Cambodunum Kempten aufgefordert, einen Tausch im mittleren Paarkreuz aufgrund der Spielergebnisse zweier Spieler vorzunehmen. Nach Angaben des Vereins war ihnen nicht bewusst, dass sie die geforderte Umstellung durch die Einreichung einer neuen Vereinsrangliste selbst vornehmen sollten. In dieser Meinung wurde bei den beiden fraglichen Punktspielen die Mannschaft so aufgestellt, wie es von der Spielleiterin gefordert war. Eine neue, genehmigte Vereinsrangliste bestand jedoch zu

diesem Zeitpunkt noch nicht. Die geänderte Rangliste, in der die Umstellung vollzogen war, bestand erst nach Durchführung der beiden Spiele.

Die Spielleiterin hat dem SV Cambodunum Kempten die Punkte für die beiden Punktspiele aberkannt mit der Begründung, dass die Mannschaftsaufstellung nicht nach der zum Austragungszeitpunkt gültigen Vereinsrangliste erfolgt ist.

Dagegen legte der Verein mit Schreiben vom 01.03.2010 Protest beim Fachwart Mannschaftssport ein. Der Protest wurde mit Entscheidung vom 10.02.2010 zurückgewiesen, mit der Begründung, dass die Spiele nicht nach der gültigen Vereinsrangliste ausgetragen wurden.

Der SV Cambodunum Kempten legte mit Schreiben vom 15.04.2010 dagegen Einspruch beim Sportgericht des Bezirkes Schwaben ein. Als Begründung führte er an:

- der SV Cambodunum Kempten ist vor Beginn der Rückrunde dazu aufgefordert worden, die Mannschaft so umzustellen, dass die Plätze 3 und 4 der Vereinsrangliste getauscht werden. Eine Aufforderung zur Einreichung einer neuen Rangliste war darin nicht enthalten. Deshalb sei man davon ausgegangen, dass die Rangliste von der Spielleiterin geändert wird.
- Die Aufforderung zur Umstellung wurde bei den nächsten beiden Punktspielen dadurch umgesetzt, dass die Mannschaftsaufstellung entsprechend erfolgt ist.
- Die Forderung gem. WO D 3.1, dass die Spieler nach der Spielstärke aufzustellen sind, wurde hiermit erfüllt.
- Eine Punkteaberkennung nach WO G 8 in Verbindung mit WO D 3.1 treffe deshalb für ihren Fall nicht zu.

Entscheidungsgründe:

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Er erfolgte formgerecht. Die Fristversäumnis geht zu Lasten des Sportgerichts. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts-Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit:

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Nach G 8 Wettspielordnung des BTTV (WO) wird der gesamte Mannschaftskampf für die Mannschaft als verloren gewertet, die gegen 3.1 WO verstößt (Nichtaufrücken bei den Spielsystemen D 6 bis D 7 b). Das bedeutet, dass eine Punkteaberkennung nach G 8 nur in den Fällen zutrifft, wo die Mannschaft nach WO D 3.1 nicht aufgerückt ist.

Dieser Sachverhalt trifft im vorliegenden Fall nicht zu, weil,

- ein Nichtaufrücken nach WO G 3.1 nicht stattgefunden hat und
- die Bedingung nach G 3.1, dass die Mannschaft entsprechend der Spielstärke aufzustellen ist, vom Einspruchsführer erfüllt worden ist

Der Mangel, dass die geforderte Umstellung zum Zeitpunkt der Austragung der Spiele nicht in die Vereinsrangliste eingearbeitet war, kann deshalb nicht zu einer Punkteaberkennung führen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez.
Karl Liepert
Vorsitzender

gez.
Xaver Steck,
Beisitzer

gez.
Wendelin Ostler
Beisitzer